

Wiedereinschlussklausel**„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“**

1. In Abweichung von Ziffer 1 der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Schäden, Kosten oder Aufwendungen verursacht durch
 - Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen
 - Unfall des die Güter befördernden Transportmittels
 - Einsturz von Lagergebäuden
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Aufopferung der Güter
 - Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter
 - Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen / Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angefliegen wurde
 - Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels als versichert.

Die Ersatzleistung ist auf die im Vertrag vereinbarten Maxima, im Falle eines Schadens während einer transportbedingten oder disponierten Lagerung jedoch höchstens auf 1.000.000 EUR im Jahr begrenzt. Sofern die Bestimmungen für die laufende Versicherung der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2008 oder 2000/2011 vereinbart wurden, gelten die dort in Ziffer 4.1.2 Satz 2 enthaltenen Regelungen über das Überschreiten der Höchstversicherungssumme bei bestimmten Zusammenlagerungen für diesen Wiedereinschluss nicht. Vergleichbare Regelungen (bspw. unter Policen auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) oder individuell gestalteter Standardbedingungen) gelten ebenfalls nicht.
2. Dieser Wiedereinschluss kann vom Versicherer jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung dieses Wiedereinschlusses seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
3. Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.